

STATUTEN

Art. 1: Name

Unter dem Namen «St. Galler Natur- und Vogelschutz / BirdLife St. Gallen, Verband der St. Galler Natur- und Vogelschutzvereine» und mit der Kurzbezeichnung «BirdLife St. Gallen» besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort seines Präsidenten.

Art. 2: Zweck

Der Verband verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz im Kanton St. Gallen zu pflegen und zu fördern.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- Unterstützung der obengenannten Bestrebungen in allen St. Gallischen Gemeinden vor allem durch die Förderung seiner Sektionen.
- Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt.
- Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung, Wiederherstellung, Neuschaffung und Pflege ihrer Lebensräume.
- Förderung des Kontaktes und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedsektionen.
- Ausbildung von Feldornithologinnen und Feldornithologen, Kennerinnen und Kennern anderer Gebiete der Natur, Exkursionsleiterinnen und -leitern sowie Referentinnen und Referenten.
- Unterstützung der Weiterbildung der Mitglieder in den Sektionen.
- Förderung der Jugendarbeit.
- Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit.
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- a) lokalen Sektionen
- b) Firmen
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Gönnermitgliedern

Der Vorstand achtet darauf, dass die Gewinnung von Firmen und Gönnermitgliedern die Mitgliederwerbung der Sektionen nicht beeinträchtigt.

Art. 4: Aufnahme

Als Sektionen können Vereine und Abteilungen von Vereinen und Gruppierungen aufgenommen werden, die Natur- und Vogelschutz in der Gemeinde betreiben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

Abgewiesenen Vereinen oder Gruppierungen steht das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung offen. Diese entscheidet abschliessend über Aufnahme oder Ablehnung.

Die Mitgliedsektionen anerkennen die Verbandsstatuten und die von den Organen erlassenen Reglemente.

Art. 5: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um die Verbandsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt.

Art. 6: Austritt

Austritte von Sektionen sind jeweils bis 30. September schriftlich an den Präsidenten zu richten. Austritte können nur auf Ende des Verbandsjahres erfolgen. Austritte können nur zur Kenntnis genommen, aber nicht abgelehnt werden. Ausstehende Beiträge, einschliesslich diejenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten. Die austretende Sektion hat kein Anrecht auf Vermögensanteile des Verbandes.

Art. 7: Ausschluss

Mitglieder gemäss Art. 3, die den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann ein begründetes Wiedererwägungsgesuch an die Delegiertenversammlung stellen.

Art. 8: Dachverband

BirdLife St. Gallen ist mit seinen Sektionen Mitglied bei BirdLife Schweiz, der seinerseits Schweizer Partner von BirdLife International ist. BirdLife St. Gallen weist diese Mitgliedschaft in seinen Unterlagen aus.

Art. 9: Organe

Organe sind

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- e) die BirdLife Schweiz-Delegierten

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der BirdLife Schweiz-Delegierten beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10: Delegiertenversammlung (DV)

Die ordentliche DV findet alljährlich spätestens Ende April statt.

Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Sektionen einberufen werden. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung im Besitz der Sektionen sein. Anträge an die DV müssen sechs Wochen vor der Versammlung der Verbandspräsidentin oder dem Verbandspräsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die DV ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin
- d) Wahl der Delegierten für BirdLife Schweiz gemäss Vorgaben von BirdLife Schweiz
- e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- f) Entscheidung über Rekurse gemäss Artikel 4 und Wiedererwägungen gemäss Artikel 7
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen; Anträge sind in die Traktandenliste der DV aufzunehmen
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- k) Festsetzung der Auslagenentschädigung des Vorstandes
- I) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und Verbandsauflösung

Die unter lit. a, b, f, g h und i aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen DV zu behandeln.

Art. 11: Stimmrecht

Jede Sektion kann zwei Delegierte abordnen. Grosse Sektionen haben mehr Delegierte:

- Sektionen mit mehr als 200 Mitgliedern: total drei Delegierte
- Sektionen mit mehr als 500 Mitgliedern: total vier Delegierte
- Sektionen mit mehr als 1000 Mitgliedern: total fünf Delegierte.

Ein Delegierter oder eine Delegierte darf höchstens zwei Stimmkarten auf sich vereinigen. Firmen-, Vorstands- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann das Geheimverfahren verlangen.

Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Findet ein zweiter Wahlgang statt, entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Art. 12 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer DV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen DV stattfinden (zum Beispiel per E-Mail), oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg (zum Beispiel per E-Mail).

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 10 und 11.

Art. 13: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand leitet den Verband. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die DV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Art der Zeichnungsberechtigung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Er kann Aufgaben an die Geschäftsstelle übertragen. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen wählen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv zu zweien die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 14: Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle behandelt die Verbandsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und ist Dienstleistungsstelle für die Sektionen und den Vorstand. Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden vom Vorstand gewählt und sind diesem gegenüber verantwortlich. Die Aufgaben werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 15: Rechnungsrevision

Für die Prüfung der Verbandsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen werden zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen gewählt. Sie stellen der DV schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 16: BirdLife Schweiz-Delegierte

Die BirdLife Schweiz-Delegierten vertreten BirdLife St. Gallen an der BirdLife Schweiz-DV. Sie können nach Absprache zu weiteren Aufgaben beigezogen werden.

Vor der BirdLife Schweiz-DV findet eine Absprache mit dem Vorstand statt.

An der BirdLife Schweiz-DV stimmen die Delegierten nach eigenem Ermessen, sofern keine konkreten Absprachen bestehen.

Art. 17: Finanzen

BirdLife St. Gallen verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich hauptsächlich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen aus der Verbandstätigkeit, freiwilligen Beiträgen und Spenden, Schenkungen und Legaten sowie Beiträgen aus öffentlicher Hand.

BirdLife St. Gallen stellt den Mitgliedern den Jahresbeitrag in Rechnung. Die Sektionsbeiträge berechnen sich aus der Anzahl Mitglieder per 1. Januar des betreffenden Jahres, multipliziert mit dem von der DV festgelegten Mitgliederbeitrag. Der aktuelle Mitgliederbestand ist dem Verband spätestens bis Ende des Kalenderjahres durch die Sektionen mitzuteilen.

Zusammen mit dem eigenen Mitgliederbeitrag erhebt BirdLife St. Gallen den Jahresbeitrag an BirdLife Schweiz sowie den Beitrag an die Unfall- und Haftpflichtversicherung gemäss Art. 18 und leitet diese an BirdLife Schweiz weiter.

Die Jahresbeiträge sind bis Ende des Verbandsjahres zu entrichten.

Die Ausgaben des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Ausgaben im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben sowie der Kompetenzen der zuständigen Organe
- Den Beiträgen an BirdLife Schweiz.

Art. 18: Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes:

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser nur mit seinem eigenen Vermögen. Die Vorstandsmitglieder sowie die dem Verband angeschlossenen Sektionen und deren Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Verbands.

Bei Unfällen und Haftpflichtfällen im Rahmen der Verbandstätigkeit:

BirdLife Schweiz hat für seine Mitglieder eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Für allfällige, durch diese nicht gedeckte Kosten übernimmt BirdLife St. Gallen keine Haftung.

Art. 20: Information der Mitglieder

Der Verband informiert seine Mitglieder in zweckmässigen zeitlichen Abständen und auf den geeigneten Informationskanälen über das Verbandsgeschehen und weitere relevante Inhalte.

Art. 21: Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung von BirdLife St. Gallen ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen bei BirdLife Schweiz zuhanden eines neuen St. Galler Verbandes mit dem in Art. 2 genannten Zweck zu hinterlegen. Wird innert fünf Jahren kein solcher Verband gegründet, fallen die vorhandenen Mittel an BirdLife Schweiz.

Art. 22: Allgemeine Bestimmungen

Die Sektionen legen dem Verband ihre Statuten und ihr Mitgliederverzeichnis vor. Auf Antrag gewähren sie dem Verband Einblick in den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Art. 23: Schlussbestimmung

Diese überarbeiteten Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 27. April 2024 in St. Gallen genehmigt. Sie ersetzen alle vorangegangenen Versionen und treten sofort in Kraft.

St. Gallen, 27. April 2024

Der Präsident:

Jean-Marc Obrecht

Der Vizepräsident

Dr. Jonas Barandun